

Beispiel bei alleiniger Obhut Mutter; kann alles geändert und der effektiven Betreuungsregelung angepasst werden. Für eine Trennung/Scheidung ist die Elternvereinbarung nicht erforderlich, kann im Alltag aber helfen, unklare Fragen zu klären.

Elternvereinbarung

zwischen der Mutter: Anna Muster

Musterstrasse 1 8000 Musterhausen

und

dem Vater: Max Muster

Musterweg 17

8000 Musterhausen

für die gemeinsamen Kinder: Miriam Muster, geb. 1.1.2000 und

David Muster, geb. 2.2.2003

1. ELTERLICHE SORGE

Wir möchten die Elternverantwortung für unsere Kinder weiterhin gemeinsam tragen und vereinbaren die gemeinsame elterliche Sorge.

Die Hauptbetreuung der Kinder übernimmt die Mutter.

Mit den Regelungen in dieser Vereinbarung möchten wir unseren Kindern zuliebe Konflikte vermeiden oder möglichst schnell klären.

Wir unterlassen alles, was das Verhältnis der Kinder zum anderen Elternteil negativ beeinflussen könnte.

2. WOHNSITZ

Der rechtliche Wohnsitz der Kinder liegt am Wohnsitz der Mutter. Sollte die Mutter ihren bzw. den Wohnsitz der Kinder wechseln wollen, bespricht sie das mindestens drei Monate im Voraus mit dem Vater. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Beziehung zwischen dem Vater und den Kindern und wählt wenn immer möglich einen Wohnsitz in der Nähe des Kindsvaters.

3. BETREUUNG

3.1 Alltagsbetreuung:

Die Kinder werden hauptsächlich von der Mutter betreut. Wir vereinbaren die Betreuung der Kinder entsprechend dem Alter der Kinder und unserer beruflichen Situation immer wieder neu (jeweils Ende Juni mit Gültigkeit ab August bzw. ab dem neuen Kindergarten- oder Schuljahr).

Aktuell betreut der Vater die Kinder folgendermassen:

- an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend, 18 Uhr bis Sonntagabend, 18 Uhr;
- jeden Mittwoch von 13 Uhr bis 18 Uhr
- während vier Wochen Ferien pro Jahr (davon maximal zwei zusammenhängend). Die Feriendaten werden der Mutter anfangs Jahr per E-Mail mitgeteilt;
- der Vater verbringt jährlich den 24. Dezember, die Mutter den 25. Dezember mit den Kindern:
- Neujahr verbringen die Eltern abwechslungsweise mit den Kindern: Neujahr 2018/2019 verbringt die Mutter, Neujahr 2019/2020 der Vater mit den Kindern etc.;
- Ostern und Pfingsten verbringen die Eltern abwechslungsweise mit den Kindern: In Jahren mit geraden Zahlen verbringt die Mutter Ostern, der Vater Pfingsten mit den Kindern, in Jahren mit ungeraden Zahlen stehen der Mutter die Pfingst- und dem Vater die Ostertage zu. Wird nichts anderes vereinbart, dauert das Betreuungsrecht von Karfreitagmorgen bis Ostermontagabend bzw. Pfingstsamstagmorgen bis Pfingstmontagabend.
- an den Geburtstagen der Kinder haben beide Elternteile das Recht, die Kinder beim andern Elternteil kurz zu besuchen.

Dies entspricht einer Minimalregelung. In gegenseitigem Einverständnis kann der Vater die Kinder auch darüber hinaus betreuen.

3.2 Fälle von Verhinderung und Krankheit der Kinder sowie vom betreuenden Elternteil

Jeder Elternteil ist im Falle von Verhinderung und Krankheit während seiner Betreuungszeit verpflichtet, für eine Ersatzbetreuung besorgt zu sein.

Wir vereinbaren hiermit, dass zuerst der andere Elternteil angefragt wird, ob er die Betreuung übernehmen kann. Ist dies nicht möglich, werden die Grosseltern mütterlicherseits angefragt. Sollte auch das nicht möglich sein, sucht der verantwortliche Elternteil eine Betreuungslösung.

Ist ein Kind an einem Besuchswochenende krank, vereinbaren wir telefonisch, ob das Besuchsrecht durchgeführt oder verschoben werden soll. In der Regel entfällt das Besuchsrecht bei ernster Erkrankung der Kinder. Bei leichteren Erkrankungen (z.B. Schnupfen, Husten, erhöhte Temperatur etc.) bleibt das Besuchsrecht bestehen. Besuchstage, die wegen der Mutter oder den Kindern entfallen, werden in der Regel nachgeholt. Besuchstage, die wegen des Vaters nicht stattfinden können, werden nicht kompensiert.

3.3 Aussergewöhnliche Anlässe

Finden ausserhalb der üblichen Betreuungszeit Anlässe statt (z.B. Geburtstagsfeste naher Verwandter etc.), vereinbaren wir frühzeitig, ob die Kinder daran teilnehmen können. Wir kommen uns hier im Sinne des Kindeswohls wenn immer möglich entgegen.

3.4 Telefonate, Briefe, Skype etc.

Sind die Kinder beim andern Elternteil, dürfen wir mit ihnen Kontakt aufnehmen (Telefonate, Briefe, Skype, Whatsapp etc.). Wir sind uns aber bewusst, dass ein Dauerkontakt mit den Kindern das Ankommen beim andern Elternteil erschweren kann. Wir vereinbaren gemeinsam, in welcher Form und wie oft diese Kontakte stattfinden sollen.

4. ENTSCHEIDE

4.1 Grundsatz

Wir sind uns bewusst, dass alltägliche Entscheide vom betreuenden Elternteil getroffen werden, Entscheide von erheblicher Tragweite von beiden Elternteilen gemeinsam¹. Uns ist bewusst, dass nicht immer eindeutig ist, ob ein Entscheid alltäglich oder erheblich ist. Deshalb halten wir nachfolgend kurz fest, was wir darunter verstehen.

-

¹ Siehe zu Ziffer 4: Rosch/Fountoulakis/Heck, "Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz", Haupt Verlag, 1. Auflage 2016, RN 720

4.2 Gesundheit/medizinische Versorgung

Alltägliche Entscheide sind:

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen nach schweizerischem Impfplan, Arztkonsultationen und Therapien bei Kinderkrankheiten, nicht lebensbedrohliche Infekte, Notfallversorgung z.B. nach Unfällen und Zahnbehandlungen.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Medizinische Eingriffe mit erheblichem Komplikationsrisiko (z.B. chirurgische Eingriffe), medikamentöse Therapien mit erheblichen Nebenwirkungen (z.B. Ritalin), fachärztliche Abklärungen und Therapien (z.B. kinderpsychiatrische Abklärungen), zahntechnische oder dentalchirurgische Behandlungen (z.B. Zahnspange, Implantate).

4.3 Ausbildung

Alltägliche Entscheide sind:

Entschuldigungen bei der Schule wegen Krankheit, Teilnahme an Schulausflügen und Klassenlagern, Visieren von Strafaufgaben, Prüfungen und Verwarnungen wegen kleinen Vergehen, Fragen des Schulalltages inkl. Nachhilfeunterricht.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Wechsel in eine Privatschule, Wechsel in eine Sonderschule, mehrmonatiger Schüleraustausch, Berufswahl, schulpsychologische Abklärungen, vorgezogene oder zurückgestellte Einschulung.

4.4 Finanzen

Alltägliche Entscheide sind:

Eröffnen eines Jugendsparkontos zur Verwaltung von Taschengeld, Besitz eines Mobiltelefons, Taschengeld und kleine Geldgeschenke.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Anlage von Kindesvermögen, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft.

4.5 Erziehung

Alltägliche Entscheide sind:

Alltagsgestaltung mit Fragen wie Ernährung, Bettzeiten, TV-Konsum, Bekleidung; Freizeitaktivitäten, soweit diese nicht mit aussergewöhnlichen Risiken oder Kosten verbunden sind (z.B. Musikunterricht, Skiwochenende); Besuche bei Freunden, einmaliges auswärtiges Übernachten, Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Grundlegende Erziehungsgrundsätze, Freizeitaktivitäten, welche die Betreuungszeit des andern Elternteils betreffen (z.B. Mitgliedschaft im Fussballclub oder bei den Pfadfindern, wenn Aktivitäten am Wochenende stattfinden) oder für welche vom andern Elternteil ein ausserordentlicher finanzieller Beitrag verlangt wird.

4.6 Aufenthalt/Betreuung

Alltägliche Entscheide sind:

Wahl der Feriendestination und -aktivitäten, Wohnungswechsel innerhalb des Wohnortes ohne Schulwechsel.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Reisen in Krisengebiete und in Gebiete mit hohen gesundheitlichen Risiken (z.B. Malaria, fehlende medizinische Versorgung), Wechsel des Kindes in ein Heim oder Internat, Fremdbetreuung (z.B. Kinderkrippe, Hortbesuch, Tagesmutter), Wohnortwechsel, der für das Kind oder die Ausübung des Besuchsrechts erhebliche Konsequenzen hat.

4.7 Religion

Alltägliche Entscheide sind:

Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, religiöse Praktiken im Alltag.

Entscheide von erheblicher Tragweite sind:

Wahl der Religionszugehörigkeit.

5. KOMMUNIKATION

5.1 Entscheidfindung

Je schneller wir Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten ansprechen, desto besser können wir sie klären. Wir behandeln Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit in einem Gespräch und halten unsere Entscheide oder Ansichten schriftlich fest.

Problematische Gespräche finden nicht bei der Übergabe der Kinder statt. Wir suchen uns dafür einen ruhigen Moment, in welchem wir die Angelegenheit besprechen können, ohne dass die Kinder zuhören.

Gelingt es uns nicht, einen gemeinsamen Entscheid zu fällen, soll der Entscheid in einer Mediation oder mit Hilfe einer von beiden akzeptierten Drittperson gefällt werden. Gelingt uns die Entscheidfindung auch auf diesem Weg nicht oder sind wir auf einen sehr schnellen Entscheid angewiesen, rufen wir die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz der Kinder zur Klärung an.

5.2 Information

Jeder Elternteil orientiert den anderen ungefragt und so frühzeitig wie möglich über Gegebenheiten, welche die Kinder betreffen. Es wird über aussergewöhnliche Aktivitäten, spezielle Ausflüge oder die Anmeldung der Kinder für Kurse (Sport, Musik etc.) gegenseitig orientiert. Arzttermine und andere medizinische Belange werden unverzüglich mitgeteilt.

Wir teilen uns frühzeitig mit, wenn in unserem eigenen Leben grössere Veränderungen anstehen, welche auf die Kinder einen Einfluss haben (z.B. Jobwechsel, Zusammenziehen oder Heirat mit einem Partner oder einer Partnerin etc.).

Sämtliche Informationen – auch bezüglich der Betreuung der Kinder – teilen wir uns direkt und nicht über die Kinder mit.

5.3 Schulische Belange

Elterngespräche besuchen wir wenn möglich zu zweit. Informationen der Schule werden dem Vater durch die Mutter schriftlich weitergeleitet, sofern die Schule nicht bereit ist, die Informationen an beide Elternteile zu senden.

6. GESCHENKE

Wir teilen uns gegenseitig mit, welche Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke wir für die Kinder kaufen.

7. FINANZIELLES

7.1 Unterhaltsbeiträge

Die Unterhaltsbeiträge werden in der Trennungs-/Scheidungsvereinbarung geregelt.

7.2 Taschengeld

Das Taschengeld erhalten die Kinder von der Mutter. Bei der Bestimmung der Höhe des Taschengeldes richten wir uns nach den von der Budgetberatung Schweiz herausgegebenen Richtlinien (www.budgetberatung.ch).

7.3 Ausserordentliche Ausgaben

An ausserordentlichen Auslagen für die Kinder (z.B. Zahnkorrekturen, schulische Fördermassnahmen, Auslandaufenthalte) beteiligt sich der andere Elternteil nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen zur Hälfte, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen und die Auslage unvermeidbar war oder der andere Elternteil vorgängig zugestimmt hat.

Anna Muster	Max Muster
Musterhausen, den	Musterhausen, den